

An den  
Grossen Stadtrat  
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 30. Mai 2023

**Kleine Anfrage Thomas Weber  
«Geplante Kameraüberwachung» (Nr. 11/2023)**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 21. März 2023 hat Grossstadtrat Thomas Weber eine Kleine Anfrage im Zusammenhang mit der Absicht der SBB, Kundenfrequenzen an Bahnhöfen zu erfassen, eingereicht.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. *Wurde der Stadtrat von den SBB proaktiv über die beabsichtigte Gesichtserfassung am Bahnhof Schaffhausen informiert? Und falls ja, besteht für den Stadtrat Transparenz, welche örtlichen Bereiche genau in die Überwachung einbezogen werden?*

Nein, der Stadtrat wurde im Vorfeld von den SBB nicht über die geplanten Aktivitäten informiert. Er hat das Thema ebenfalls den Medien entnehmen müssen. In Bezug auf andere Themen (wie Fahrplan, Immobilien, öffentliche Anlagen, Sicherheit) besteht ein guter und regelmässiger Austausch mit der SBB.

2. *Wie positioniert sich der Stadtrat bezüglich der geplanten Gesichtserfassung am Bahnhof Schaffhausen (unabhängig, ob diese datenschutzrechtlich vertretbar sind)?*

Der Stadtrat hat die Nachricht, dass die SBB ein Messsystem für Kundenfrequenzen an Bahnhöfen beschaffen möchte, mit Besorgnis aufgenommen, allerdings ohne die technischen Gegebenheiten zu kennen. Die datenschutzrechtliche Lage richtet sich nach den datenschutzrechtlichen Grundlagen des Bundes. Die SBB ist gemäss eigenen Aussagen seit langem mit dem Datenschutzbeauftragten des Bundes (EDÖB) in Kontakt und kommt den Forderungen desselben nach. Gemäss SBB werden die Daten anonymisiert erfasst, es findet keine Verknüpfung mit Personendaten statt und es wird keine Gesichtserkennung eingesetzt. Auch können

keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen gezogen werden<sup>1</sup>. Zwischenzeitlich wurde die Ausschreibung der SBB für das neue System auf der Ausschreibungsplattform simap.ch zurückgezogen zwecks Überarbeitung.

*3. Ist der Stadtrat bereit, bei den SBB formell zu protestieren mit dem Ziel, die Einführung der Gesichtserfassung am Bahnhof Schaffhausen zu verhindern?*

Am 13. März 2023 hat die SBB informiert, dass sie bei der Beschaffung des neuen Messsystems für Kundenfrequenzen nun auf die Option, auch Kundensegmente nach Alter, Geschlecht oder Grösse zu erfassen, verzichten werde. Dies nach einer Nutzenabwägung und infolge der Besorgnis in der Öffentlichkeit. Der Entscheid für ein System werde zudem erst nach einer Prüfung durch den Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten erfolgen. Eine formelle Intervention ist aus Sicht des Stadtrats derzeit nicht nötig, er wird den Prozess jedoch weiterhin aufmerksam beobachten und analysieren.

Grundsätzlich gilt es aber anzumerken, dass der Bahnhof Schaffhausen zwar öffentlich zugänglich ist, es handelt sich jedoch um Eigentum der SBB und nicht um öffentlichen Grund der Stadt Schaffhausen. Die SBB hat ihre bundesrechtlichen Bestimmungen für die Videoüberwachung einzuhalten. Die Handlungsmöglichkeiten des Stadtrates sind deshalb beschränkt. Auch kommen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes zur Anwendung, die Einhaltung derselben muss aber sichergestellt sein.

*4. Ist der Stadtrat bereit, für die Schaffhauser Bevölkerung jegliche zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu ergreifen, um die Gesichtserfassung am Bahnhof SBB zu verhindern (z.B. durch eigenes rechtliches Vorgehen oder durch die Übernahme von Prozessrisiken bei Musterprozessen von natürlichen Personen)?*

Derzeit und insbesondere auch seit der veränderten Ausgangslage per 13. März 2023 (vgl. Antwort zu Frage 3) besteht für den Stadtrat kein Anlass zum Ergreifen von juristischen Mitteln, weder aus eigenem Antrieb noch diesbezügliches Handeln Dritter unterstützend.

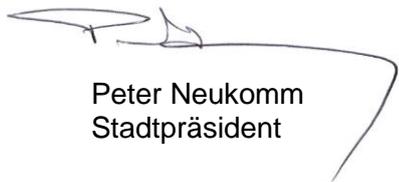
*5. Sieht der Stadtrat Möglichkeiten mittels Anpassungen des kommunalen Rechts die Gesichtserfassung am Bahnhof zu verhindern?*

Die Regelung des Bahnhofgeländes obliegt – wie bereits in der Antwort zu Frage 3 erwähnt – nicht der Stadt Schaffhausen. Der Bahnhof liegt im Eigentum der SBB, entsprechend kommen die bundesrechtlichen Grundlagen zur Anwendung. Das städtische Reglement über die (punktuelle) Videoüberwachung auf öffentlichem Grund (RSS 402.0) gilt gestützt auf Art. 16 der städtischen Polizeiverordnung nur für den öffentlichen Grund im Eigentum der Stadt Schaffhausen. Mangels hoheitlicher Befugnisse kann der Stadtrat nicht über Grundstücke in Dritteigentum befugen. Daher nützt eine Anpassung des genannten Reglementes in dieser Hinsicht nichts.

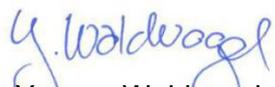
---

<sup>1</sup> vgl. SBB News Mitteilung vom 15. Februar 2023, abrufbar unter [news.sbb.ch](https://www.sbb.ch/news)

Freundliche Grüsse  
IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm  
Stadtpräsident



Yvonne Waldvogel  
Stadtschreiberin